

Förderrichtlinie

CO₂-Bilanzen - Förderung zur Erstellung von CO₂-Bilanzen

1. Förderzweck

Als Klimaschutzagentur im Land Bremen verfolgt die Bremer Energie-Konsens GmbH – im Folgenden Fördermittelgeberin genannt – das Ziel, den Energieverbrauch zu senken und zur Reduktion der CO₂-Emissionen beizutragen. Das Erstellen von CO₂-Bilanzen ist ein Instrument für Unternehmen, um den aktuellen Status ihrer CO₂-Emissionen zu erfassen und Potenziale zur Emissionsminderung zu identifizieren. Die CO₂-Bilanz bezeichnet die Ermittlung aller unternehmensbedingten und relevanten Treibhausgasemissionen in CO₂-Äquivalenzen. Langfristig ist sie erforderlich, um eine vollständige Decarbonisierung von Unternehmen und ihren Prozessen zu erreichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erstellung einer CO₂-Bilanz für Unternehmen nach dem Greenhouse Gas Protocol (GGP), die folgende Bereiche umfassen muss:

- Die „Scope 1-Emissionen“ eines Betriebes. Sie umfassen die Emissionen, die beispielsweise durch Produktionsanlagen, den betriebseigenen Fuhrpark oder die Heizkessel anfallen.
- Die „Scope 2-Emissionen“, die durch die Produktion von Strom und Fernwärme entstehen.
- Die „Scope 3-Emissionen“, die aus Vorleistungen und Dienstleistungen Dritter entstehen und sich unter anderem auf eingekaufte Rohstoffe, Geschäftsreisen, Mitarbeiter-/Kundenverkehr und Entsorgung beziehen, zu den detaillierten Anforderungen siehe 4.4.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie Angehörige der Freien Berufe mit einer Betriebsstätte im Land Bremen. Die Antragstellung durch eine vom Unternehmen nachweislich beauftragte, bevollmächtigte juristische Person ist zulässig.

4. Voraussetzungen für die Förderung und Anforderungen für die Durchführung

4.1 Die CO₂-Bilanz muss durch einen geeigneten Dienstleister durchgeführt werden. Die Fördermittelgeberin wird im Vorfeld bzw. bei der Antragstellung die Eignung des durchführenden Büros prüfen. Zu diesem Zweck sind durch das durchführende Büro mindestens drei Unternehmensreferenzen nachzuweisen und eine durchgeführte CO₂-Bilanz zur inhaltlichen Prüfung bei der Fördermittelgeberin einzureichen.

4.2 Das Angebot des Dienstleisters zur Erstellung der CO₂-Bilanz ist auf Basis der Musterausschreibung zu erstellen und gemäß dem dort genannten Inhalt durchzuführen.

4.3 Der Antragsteller¹ muss im Vorfeld nachweislich eine geeignete Energieeffizienzberatung, bspw. „Energieberatung Mittelstand“ (BAFA), durchgeführt haben.

4.4 Die Erstellung der CO₂-Bilanz muss nach GGP erfolgen. Zudem sind folgende inhaltliche Anforderungen zu erfüllen:

- Die Durchführung eines Vor-Ort-Termins für eine Grobanalyse, die Festlegung der Systemgrenzen und Identifikation von Klimaschutzpotenzialen.
- Im Rahmen der Erfassung der Scope 1- und -2-Emissionen sind die Ergebnisse der vorangegangenen Energieeffizienzberatung (siehe 4.3) zu analysieren und ggf. zu ergänzen.
- Es ist eine Auflistung der relevanten Emissionen aus Scope 3 zu erstellen. Für mindestens eine der drei hier identifizierten Kategorien von Emissionsquellen mit der größten Klimawirkung (bspw. Pendelverkehr, Geschäftsreisen, Kantine, Beschaffung von Rohstoffen, Entsorgung) muss eine detaillierte Bewertung erfolgen. Die Auswahl der Emissionsquelle ist zu begründen.
- Es ist ein Maßnahmenplan aufzusetzen. In diesem sind möglichst die Treibhausgasemissionen der Umsetzung der Maßnahmen (z. B. die bei der Produktion einer Photovoltaikanlage anfallenden Emissionen), die eingesparten Treibhausgasemissionen sowie die Wirtschaftlichkeit anzugeben.
- Für die Analyse und Berichterstellung sind die Emissionsfaktoren des KEP-Berichts Bremen zu entnehmen.
- Berichterstellung und Präsentation der Ergebnisse.

4.5 Die CO₂-Bilanz soll grundsätzlich nur für Betriebsstätten, die sich im Bundesland Bremen befinden, durchgeführt werden. Die Bilanzgrenzen sind im Vorfeld mit der Fördermittelgeberin abzustimmen.

4.6 Der Antragssteller verpflichtet sich, seinen finanziellen Eigenanteil sicherzustellen.

4.7 Die Förderung kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.

¹ In dieser Förderrichtlinie ist die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in Teilen dieser Förderrichtlinie die männliche Form gewählt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung der Maßnahmen erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Die Förderung einer CO₂-Bilanz beträgt 60 Prozent der förderfähigen Kosten des Antragstellers, maximal jedoch 3.600 Euro je Unternehmen.

5.3 Die Förderung ist zweckgebunden und dient der Verwirklichung des Förderzwecks. Der Förderzeitraum beginnt nach der Förderzusage. Die Maßnahme muss bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein.

5.4 Sollte das Vorhaben nicht oder nur in Teilen verwirklicht werden, besteht kein Anspruch auf Förderung.

5.5 Der jeweilige Förderbetrag ist unverzüglich, ggf. verzinst, an die Fördermittelgeberin zurückzuzahlen, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

5.6 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Fördermittelgeberin aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

5.7 Die gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Fördermittel ist zulässig.

6. Verfahren

6.1 Als Antrag dient der vom Antragsteller vollständig ausgefüllte, unterschriebene und bei der Fördermittelgeberin einzureichende Förderantrag.

6.2 Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs von der Fördermittelgeberin bearbeitet.

6.3 Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Bremischen Landesdatenschutzgesetzes.

6.4 Die Bewilligung der Förderung erfolgt schriftlich mittels Förderzusage durch die Fördermittelgeberin an den bzw. die Antragsteller. Diese nehmen die Förderzusage durch Unterzeichnung einer Einverständniserklärung an.

6.5. Die Förderzusage wird unwirksam, wenn die CO₂-Bilanz vor Zugang der Förderzusage bereits beauftragt oder ihre Bearbeitung bereits begonnen wurde.

6.6 Die Förderleistung erfolgt nach der Erstellung der CO₂-Bilanz und der vollständigen Begleichung der Rechnung des externen Dienstleisters durch das beantragende Unternehmen.

6.7 Die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung ist mit einem Verwendungsnachweis unter Vorlage von Rechnungskopien nachzuweisen. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Beleglisten). Für den Verwendungsnachweis ist eine Kopie des Bilanz-Berichts einzureichen.

6.8 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Erfüllung und Einhaltung der Förderbedingungen sowie der Verwendungsnachweise und Rechnungskopien bargeldlos auf das von dem Antragsteller angegebene Konto.

6.9 Die Durchführung des Projektes und seine Abrechnung müssen in Anlehnung an die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P erfolgen. Diese sind Bestandteil der Förderung (siehe Anlage).

6.10 Der Antragsteller verpflichtet sich das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz sowie das Landesmindestlohngesetz einzuhalten.

7. Sonstiges

7.1 Eine Haftung der Fördermittelgeberin im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen.

7.2 Der Antragsteller verpflichtet sich, Belege, die im Zusammenhang mit der Förderung stehen, insbesondere Originalrechnungen und Zahlungsnachweise (Kontoauszüge, Quittungen) mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen durch energiekonsens, den Landesrechnungshof, die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau oder einen von diesen beauftragten Dritten bereitzustellen und eine etwaige Prüfung zu unterstützen. Sofern aus steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist, ist diese zu beachten.

7.3 Der Antragsteller sichert zu spätestens binnen acht Wochen ab Datum der Förderzusage mit der Projektumsetzung zu beginnen. Die Umsetzung der geförderten Maßnahme muss spätestens bis zum 31.12.2022 erfolgen.

7.4 Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-Minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 200.000 Euro (100.000 Euro bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßentransportsektor tätig sind). Mit der Antragsstellung bestätigt der Antragsteller, dass er durch die Förderung diesen Betrag nicht überschreitet. Die Fördermittelgeberin erstellt nach Auszahlung der Förderung eine entsprechende „De-minimis“-Bescheinigung.

7.5 Die Fördermittelgeberin kann die Zusage der Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Zielbestimmungen dieses Förderprogramms sachgerecht ist.

7.6 Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Anfrage durch die Fördermittelgeberin Einsicht in die vom externen Dienstleister überreichten Beratungsunterlagen zu gewähren und/oder für Evaluationszwecke an einer telefonischen und/oder schriftlichen Befragung teilzunehmen. Die Ergebnisse der Befragung durch energiekonsens oder ein beauftragtes Unternehmen werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze in anonymisierter Form verwendet und in Absprache veröffentlicht.

7.7 Der Antragssteller ist damit einverstanden, dass die Fördermittelgeberin projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit durchführt. Der Antragssteller verpflichtet sich, die Fördermittelgeberin in der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Bei öffentlicher Darstellung des Projektes weist der Antragssteller mittels Logo der Fördermittelgeberin darauf hin, dass die Teilnahme am Projekt durch die Fördermittelgeberin gefördert wurde. Öffentliche Darstellungen des Projektes in den Medien stellt der Antragssteller der Fördermittelgeberin unaufgefordert in elektronischer Form oder per Post zu.

7.8 Die Förderrichtlinie ist in dieser aktuellen Fassung ab dem 10.01.2022 gültig und endet spätestens zum 31.12.2022 bzw. nach Ausschöpfung der Fördermittel.

7.9 Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter folgendem Link: www.energiekonsens.de/datenschutz
Gerne schicken wir Ihnen diese in Papierform auf Anfrage per Post auch zu.

8. Ansprechpartner

Bremer Energie-Konsens GmbH

Sebastian Pofahl

0421/37 66 71-74

pofahl@energiekonsens.de

8. Anlagen

- Formular: Förderantrag CO₂-Bilanz
- ANBest-P
- LHO Bremen
- Musterausschreibung